

Satzung des Fördervereins der Sebastianschule Darup e.V.

Satzung des Fördervereins der Sebastianschule Darup e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Sebastianschule Darup e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 585 beim Amtsgericht in Coesfeld eingetragen.

Sitz des Vereins ist Nottuln-Darup. Geschäftsjahr ist vom 01. August bis 31. Juli. Der Verein wurde am 09.09.1999 gegründet.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Sebastianschule. Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, und Spendenaufrufe zur Förderung der katholischen Sebastiangrundschule in Nottuln-Darup.
Durch diese Förderung soll die Grundschule insbesondere in die Lage versetzt werden, Gegenstände, Geräte, und Materialien für den schuleigenen Bedarf, für die der Schule keine oder nur ungenügende Haushaltsmittel stehen, zu beschaffen.
- 3) Darüber hinaus ist Zweck des Vereins, Kinder- und Jugendarbeit zu fördern und durchzuführen. Der Verein bietet jungen Menschen Entwicklungsmöglichkeiten zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Er vermittelt Alltagskompetenzen und bietet Orte der außerschulischen Bildung und Freizeit.

§ 2a

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2b

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2c

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Finanzielle Aufwendungen in Amtsausübung für den Verein können erstattet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - c) durch förmliche Ausschließung mangels Interesse, die nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann.
- 3) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund mindestens für zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen und Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen.
- 5) Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Beitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Er wird bargeldlos gezahlt und kann nach freiem Ermessen des Mitgliedes erhöht werden. Darüber hinaus können auch von Nichtmitgliedern Spenden in beliebiger Höhe geleistet werden.
- 6) Der Beitrag wird jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres fällig, wenn nicht bis zum 30.06 des jeweiligen Jahres der Austritt schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 4

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- 1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, einem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorsitz bei der Wahl führt ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied. Die Vorstandssitze werden in wechselndem Turnus neu besetzt und zwar in zwei Wahlblöcken. Der 1. Vorsitzende, Kassenwart und ein 2. Beisitzer bilden den ersten Wahlblock und der 2. Vorsitzende, Schriftführer und ein 1. Beisitzer bilden den zweiten Wahlblock. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb

von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Schuljahresbeginn abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - 1) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - 2) die Aufnahme und die Ausschließung eines Mitgliedes
 - 3) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden kann.
- 3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen durch Zuruf, oder auf Antrag geheim. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2.1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- 7) Die Prüfung der Kasse hat einmal im Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu erfolgen. Das Prüfergebnis wird schriftlich niedergelegt. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 7

Vorstand des Vereins

- 1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertretende, der Kassenwart, der Schriftführer und zwei Beisitzende. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein.
- 3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 200 Euro belasten, bedarf es eines Vorstandbeschlusses mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können der Vorsitzende, sein Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied über Beträge bis zu 200 Euro gemeinsam verfügen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 7) Kraft ihres Amtes gehören dem Vorstand als Mitglieder ferner an:
 - der Schulleiter
 - der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe auch §6 Abs. 3 u. 4 der Satzung).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nottuln, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken – insbesondere für Belange der Sebastianschule und auch für Zwecke der Jugendhilfe – insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 9

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein ist Coesfeld. Im übrigen gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

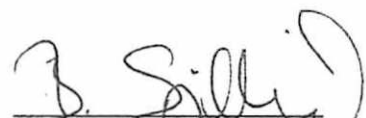
Nottuln – Darup, den _____



Unterschrift Vorsitzender



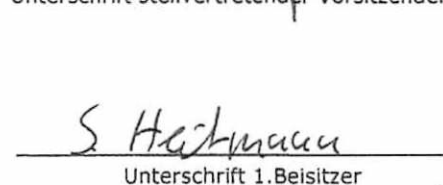
Unterschrift stellvertretender Vorsitzender



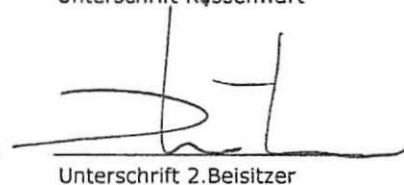
Unterschrift Kassenwart



Unterschrift Schriftführer



Unterschrift 1.Beisitzer



Unterschrift 2.Beisitzer